



Pressemitteilung Nr. 18/24 vom 26. April 2024

# Europawahl 2024: Wahlrecht für Deutsche im Ausland

WIESBADEN – An der Europawahl am 9. Juni 2024 können auch Deutsche teilnehmen, die dauerhaft im Ausland leben und keinen Wohnsitz mehr in Deutschland haben. Wie die Bundeswahlleiterin mitteilt, müssen sie dafür die allgemeinen wahlrechtlichen Voraussetzungen erfüllen und

- entweder am Wahltag seit mindestens drei Monaten in den Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innegehabt oder sich gewöhnlich dort aufgehalten haben, wobei auf die Dreimonatsfrist ein unmittelbar vorausgehender Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland angerechnet wird,
- oder nach Vollendung ihres 14. Lebensjahres mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innegehabt oder sich gewöhnlich dort aufgehalten haben, sofern dieser Aufenthalt nicht länger als 25 Jahre zurückliegt,
- oder aus anderen Gründen persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben und von ihnen betroffen sein.

Deutsche, die sich dauerhaft im Ausland aufhalten und an der Europawahl 2024 in Deutschland teilnehmen wollen, müssen sich rechtzeitig in das Wählerverzeichnis ihrer letzten Wohnsitzgemeinde in Deutschland eintragen lassen. Dabei müssen sie mit einem Formular schriftlich eidesstattlich versichern, dass sie wahlberechtigt sind. Das Formular steht im [Internetangebot der Bundeswahlleiterin](#) zur Verfügung.

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis muss persönlich und handschriftlich von der Antragstellerin beziehungsweise vom Antragsteller unterzeichnet sein und der zuständigen Gemeinde im Original übermittelt werden. Eine Übermittlung per E-Mail oder Telefax ist nicht zulässig. Der Antrag muss bis spätestens zum 19. Mai 2024 bei der zuständigen Gemeindebehörde in Deutschland eingehen. Die Frist kann nicht verlängert werden. Der ausgefüllte Antrag sollte deshalb umgehend an die jeweilige Gemeinde geschickt werden.

Nach Eintragung in das Wählerverzeichnis erhalten Deutsche im Ausland etwa einen Monat vor dem Wahltag Briefwahlunterlagen von ihren Gemeinden zugesandt.

Die ausgefüllten Briefwahlunterlagen (Wahlschein mit eidesstattlicher Versicherung sowie der Stimmzettel in dem verschlossenen Stimmzettelumschlag) müssen die Wählerinnen und Wähler so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag voradressierte Stelle übersenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag (9. Juni 2024) bis zum Ende der Wahlzeit um 18:00 Uhr eingeht.

Zum Teil bieten die Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland an, die Beförderung der Wahlbriefe vom Ausland nach Deutschland zu übernehmen. Informationen können Sie entweder direkt bei der zuständigen Auslandsvertretung erfragen oder im [Internetangebot der Bundeswahlleiterin](#) einsehen.

## Pressestelle

Telefon: 0611 75-3444

[www.bundeswahlleiterin.de/kontakt](https://www.bundeswahlleiterin.de/kontakt)

---

### Kontakt Pressestelle

Telefon 0611 75-3444

Kontaktformular:

<https://www.bundeswahlleiterin.de/kontakt>

### Servicezeiten

Mo-Do 08:00-17:00 Uhr

Fr 08:00-15:00 Uhr

### Postanschrift

Die Bundeswahlleiterin

Pressestelle

65180 Wiesbaden